Zu Nr. 119 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 14. October 1857.

Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens sein sollten, vom 1. Januar 1858 ab die Vereinigung:

1) des Civil-Gouverneurshauses,
2) des Vice-Gouverneurshauses,
3) des Rigaschen Schlosses,
4) der Abtritte des Rigaschen Schlosses,
5) der Abtritte des Rigasches Krons-Gefängnisses und
6) die Beleuchtung des Rigaschen Schlosses und der angrenzenden Straßentheile

zu übernehmen hiemit aufgefordert, sich zum Torge am 25. und 28. October c. bei dieser Commission einzufinden. Die desfallsigen Gesuche sind nebst dem, den dritten Theil der Podrädsumme betragenden Salogge, so wie den Bescheinigungen über ihren Stand rechtzeitig und spätestens um 1 Uhr Mittags einzureichen. Die Bedingungen zur Uebernahme der Podräde können täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in der Canzellei dieser Commission eingesehen werden.

Riga, 10. October 1857. Nr. 1277.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungs-Rath L. A. Schlau.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Къ № 119 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

14. Октября 1857 года.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вызываетъ желающихъ принять на себя съ 1го Января 1858 года очищеніе:

1) дома Гражданскаго Губернатора,
2) дома Вице-Губернатора,
3) Рижскаго замка,
4) отхожихъ мѣстъ Рижскаго замка,
5) отхожихъ мѣстъ Рижскаго тюремнаго дома, и
6) освѣщеніе Рижскаго замка и частей улицъ возлѣ онаго

съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 25 и переторжки 28 Октября сего года. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно и не позже 1го часа по полудни. Условія же подрядамъ можно видѣть въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней. № 1277.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Л. А. Шлау.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 14. Октября 1857. № 119. Montag, den 14 October 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Die Versandungen an der Livländischen Ostseeküste, sowie die Sandflächen und Moore in der Umgebung der Stadt Riga.

(Schluß.)

Nachdem dieser vom General-Gouvernement in Anregung gebrachte Gegenstand von der gedachten, für selbigen speciell angeordneten Commission in nähere Berathung genommen war, hat sich hiernächst bei genauerer Untersuchung der einzelnen Terrains der ihres bedeutenderen Umfanges wegen vorzugsweise in Betracht kommenden Sandflächen und Morräste herausgestellt:

I. Die östlich von der Stadt belegene und unmittelbar an die St. Petersburger und Moskauer Vorstadt angrenzende Sandwüste hat eine Ausdehnung von etwa 260 Dessätinen, also etwa gegen 800 Lofstellen. Ueber dem Wasserspiegel der Düna ist dieselbe zwischen 13½ bis 40 und mehr Fuß hoch gelegen. Die einzelnen Hügel erheben sich über denselben Wasserspiegel zwischen 50 bis über 82 Fuß. Verschiedene Stellen von 18½ bis 22½ Fuß solcher Höhe ergeben schon bei 3 bis 5½ Fuß Tiefe Wasser. An 2 mit Gras und Weiden bewachsenen Stellen von 32 Fuß 5 Zoll und 31 Fuß 2 Zoll Höhe fand sich schon auf resp. 2 Fuß 2 Zoll und 1 Fuß 3 Zoll Tiefe Wasser.

Bei der zu wünschenden Cultivirung ist ein Unterschied zu machen zwischen den Sandhöhen und Kegeln, und zwischen der sich in leichter Abdachung hinziehenden Fläche. Während bei der letzteren eine effective Urbarmachung anzustreben wäre, dürfte es bei den steilen Höhen und Kegeln genügen, denselben durch Befestigung ihrer Oberfläche ihren schädlichen Einfluß zu nehmen. Zur Erreichung beider Ziele dürfte mit Berücksichtigung der Ortslage und der damit gebotenen nächsten Mittel folgendes Verfahren rathsam erscheinen:

a) Allem vorgängig müßten die Strecken, die nutzbar zu machen sind, von Denjenigen, bei welchen nur die Unschädlichmachung anzustreben wäre, genau bestimmt und in der Natur durch feste Zeichen vermerkt werden;

b) demnächst wäre die ganze Wüste mit Coupierzäunen zu versehen, bei deren Fixirung auf die spätere Benutzung der Fläche in sofern gleichzeitig Rücksicht genommen werden müßte, als die zu steckenden Zäune zugleich als passende Grenzen für einzelne, Privatpersonen etwa zu vergebende Plätze dienen können;

c) hiernach wäre mit der Befestigung der Höhen der Anfang zu machen, zu welchem Zwecke, neben etwaiger Anwendung desjenigen nach dem Obigen aus der Stadt zu beziehenden Materials, das sich dazu am besten eignet, einerseits das bei Niederbartau und Windau von der Krone und später auch von dem Herrn Oberförster Fritsche auf mehren Sanddünen an der Aa und bei Holmhof angewandte Verfahren, andererseits auch der Versuch geeignet erscheint, gewisse Parthieen des Sandes, und zwar namentlich auf den südlichen Abhängen, mit der Sandluzerne zu besäen, und daselbst auch Weidensetzlinge zu stecken. Die Sandbefestigung dürfte unter der Voraussetzung, daß Strauch, Aeste und Zaunholz aus dem Stadtforste unentgeltlich hergegeben wird, für die Lofstelle etwa nachstehend zu veranschlagen sein

Aufhau und Anfuhr von 12 Cubickfaden Strauch und Aeste à 2 Rbl.	24 Rbl.
Aufhau und Anfuhr von 2 Cubickfaden Zaunholz à 2½ Rbl.	5 „
Kiefernsaat: 10 Pfund à 60 Kop.	6 „
Arbeiter	5 „
Summa	40 Rbl.

welcher Anschlag sich indessen durch das Ansäen der Sandluzerne und das Stecken von Weidensetzlingen noch verringern dürfte;

d) das unmittelbar hinter den Sandbergen nach Nordosten zu belegene Terrain scheint ferner das zweckentsprechende Mittel zur Sand-Cultur zu bieten, nämlich die Moorerde, mit welcher die anzubauende Fläche stark zu befahren, und dadurch dem Pfluge, der Garten-Cultur und dem Grasbau, — bei Anwendung der städtischen Culturmittel, — zugänglich zu machen wäre. 20 Cubickf. Moorerde würden für die Lofstelle genügen und 60 R. S. kosten;

e) während die Unschädlichmachung der Berge durch deren Befestigung und Behinderung des Sandwehens selbstverständlich niemals Gegenstand industrieller Privatunternehmung werden kann; wird es in Folge derselben an Unternehmungslustigen hinsichtlich der Sandfläche voraussichtlich nicht fehlen. Ist aber diese, sei es durch communale oder private Unternehmung in culturfähigen Zustand gebracht, alsdann müßte darüber feste Abmachung getroffen werden, daß gewisse Quantitäten des städtischen Cloaken-Inhalts, der auch schon jetzt bis zu den Sandbergen geführt und dort verschüttet wird, bis zu bestimmten, zur Aufnahme desselben besonders eingerichteten Plätzen an der Grenze der Sandfläche herangefahren und daselbst deponirt werden.

II. Der Hochmoor, ost- und nordöstlich von jenen Sandbergen belegen, hat von allen Morrästen im Rigaschen Stadt-Patrimonialgebiete wol die günstigste Natur, namentlich nach Dreilingsbusch zu. Derselbe erstreckt sich bis

in die Nähe der St. Petersburger Chaussée; wohinzu ein Theil desselben bereits entwässert und zu ziemlich gutem Heuschlag umgewandelt ist. In der Mitte des Hochmoors befinden sich 4 kleine Seen oder Teiche, die — was noch deutlich zu erkennen — früher zusammen einen größeren See bildeten, welcher seinen Abfluß nach allen Richtungen hatte. Die diesem Hochmoor abgewonnenen Wiesen, auf welche derselbe drückt (Dreilingsbusch, Seemundshöfchen und Hinterbergen oder Griesenbergshöfchen) wären wol bereits vom Moore wieder verschlungen worden, wenn nicht dem Fortschreiten desselben durch Entwässerungsgräben etwas Einhalt gethan worden wäre. Indessen sind diese letzteren noch keineswegs genügend, um der Ausbreitung des Moores wirksam Grenzen zu setzen.

Der Boden dieses Moores hat auf $1\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß Tiefe Sand-Untergrund, trägt theils Birken, theils Tannen, und kann nach gründlicher Entwässerung, der zu dem Ende ein specielles Nivellement vorausgehen muß, ohne Weiteres urbar gemacht und mit dem aus der Bereinigung der Stadt-Cloaken zu gewinnenden Dünger cultivirt werden. Es könnte auf demselben ein wegen der Nähe der Stadt werthvoller Wald angezogen, oder das ganze Landstück unter der Bedingung späterer Zinszahlung privatindustrieller Unternehmung anheimgegeben werden; und dies zwar mit Offenlassung des Rechts der Wasserleitung durch die angrenzenden Ländereien.

III. Der an Klein-Jungfernhof grenzende Hochmoor, zu dessen Verbesserung der Bau der nach Dünaburg projectirten Eisenbahn an sich schon viel beitragen muß, entzieht über 3000 Lofstellen nutzbaren Landes der Cultur, und erhebt sich in seinen verschiedenen Theilen zwischen 30 bis 45 Fuß über den Wasserspiegel der Düna. Ganz von Höhen eingeschlossen, ist sein Untergrund Sand. Die Oberfläche dacht sich nach allen Richtungen ab. Auf verschiedenen Höhepunkten finden sich 4 größere (mit einer Höhe von etwa 38 bis über 43 Fuß über dem Wasserspiegel der Düna) und eine Menge kleinerer Seeen oder Lachen; deren Tiefe, wie der Untergrund des ganzen Moores von 4 bis 12 Fuß variirt, und von denen keiner einen sichtbaren natürlichen Abfluß hat. Nur von zwei der kleineren Lachen wird das Wasser durch einen Graben der Jungfernhofschen Mühle zugeführt. Da überall ein gründlicher Abfluß fehlt, so nimmt die Ausdehnung dieses Moores außerordentlich zu. Die nach Südosten zu zum Theil von höheren Dünen eingeschlossene Haide liegt noch einige Fuß niedriger als die niedrigsten Seespiegel; in Folge dessen die gegenwärtigen Wasserlachen nach einigen Decennien wol nur Morrast sein werden.

Der Hochmoor besteht größtentheils aus schlechtem Torf, ja auf den höchsten Punkten bis zu einer Tiefe von 10 Fuß fast nur aus Moos, das wegen der in demselben vorherrschenden Nässe und Kälte sich nicht zersetzen und zu festerem Torf umbilden kann. Die niedriger belegenen Stellen sind von besserer Beschaffenheit, und dort, wo der Untergrund nahe liegt, ziemlich culturfähig. Die höheren Partbieen dürften nur durch gründliche Entwässerung und tiefes Abbrennen urbar gemacht, oder wenigstens durch einfache Entwässerung zum Waldbau geeignet werden können.

IV. Der zwischen der Mitauer Chaussée und der Sanddüne, längs welcher früher die Straße nach Mitau führte, belegene Morrast steht in seiner Beschaffenheit dem Jungfernhofschen ziemlich gleich. Sein Flächen-Inhalt beträgt gegenwärtig etwa 6 Quadrat-Werst; wird aber, wenn nicht durch energische Entwässerungen seiner Ausbreitung entgegengewirkt wird, bald mit dem jenseit der Düna belegenen Moor zusammen eine Fläche von gegen 50 Quadrat-Werst einnehmen. Der Sand-Untergrund liegt hier im Allgemeinen eben so verschieden, wie beim Jungfernhofschen Hochmoor, nämlich auf 2 bis 18 Fuß Tiefe.

Dieser Moor schließt eine Anzahl größerer und kleinerer Seeen in sich, mit Sandgrund und einer Tiefe von $1\frac{1}{2}$ bis 9 Fuß, deren Wasser verschiedenen Abfluß findet. Ueberhaupt ist die Vielseitigkeit des Gefälles im Morrast nicht zu verkennen. Die nach Südost fließenden Wasser gehen über die niedrigsten Stellen der vorliegenden Dünen und haben unverkennbar den jenseit der Düna liegenden Morrast, der von bei Weitem jüngerer Beschaffenheit ist, gebildet.

Der Morrast besteht in dem nach Norden und Nordost liegenden Theile aus schlechtem Torf, und ist sein ganzer Abhang von Torfstichen umgeben, die auf 4 bis 14 Fuß Tiefe Sand-Untergrund haben. Seiner Ausbreitung nach Norden ist durch einige vom Rathsherrn Böttcher im Interesse des Torfstichs gezogene Abzüge eine Grenze gesetzt worden. Auf dem Theile desselben, wo der Baron Medem vor einer Reihe von Jahren, wenngleich durch sehr flach gezogene Gräben, Entwässerungsversuche gemacht, hat sich der Boden zum Theil etwas gesetzt, und zeigt derselbe sich einer Verbesserung fähig; denn ungeachtet des auf 2 Fuß Tiefe überall vorherrschenden gelben Mooses trägt derselbe bereits einen wahrnehmbar besseren jungen Tannen- und Birkenanwuchs von kräftigerem Triebe. Auch machen Ansiedler, welche sich oberhalb des Moores in der Nähe der Sanddüne niedergelassen, bereits Versuche mit Roggen- und Kartoffelbau, der in trockenen Sommern auch gelingt.

Der Anbau des ganzen Terrains wäre sowol für Cerealien, als auch Wiesenkräuter und Waldcultur möglich; jedoch nicht ohne kostbare Entwässerungen, zu welchen indeß der Anschlag erst nach einem genauen Nivellement aufgemacht werden kann. Nach einer muthmaßlichen Schätzung dürfte diese Entwässerung, eine Auslage von 30 bis 40,000 Rbl. S. beanspruchen.

V. Der nordwestlich von der Mitauer Chaussée belegene Tirul-Hochmoor ist im Rigaschen Stadt-Patrimonialgebiete der bei Weitem größte; nimmt gegenwärtig etwa 60 Q.-Werst ein; dürfte aber bald mehr als 100 Q.-W. bedecken, wenn seiner Ausdehnung keine Schranken entgegengesetzt werden. Sein, wenngleich nicht auffallend in die Augen springendes Fortschreiten kann keineswegs als ein langsames betrachtet werden.

Ein Theil dieses Hochmoors wird durch den Dambesee genährt, dessen Wasserspiegel vor Jahren bedeutend herabgesetzt sein muß. An den Ufern der Gräben erkennt man deutlich, wie der Boden durch Entwässerung umgestaltet worden ist. So weit der Boden durch Entwässerung vom Seitendruck des Hochmoors befreit worden, ist der schlechte Torf überall in schwarzen Moor umgewandelt und mit recht kräftigem jungen Baumanwuchs bedeckt.

Eine Strecke südwestlich vom Dambesee dacht sich der Hochmoor stark ab, bis zu einem Theil, dessen Gras und Baumwuchs noch deutlich zeigt, daß dieses sich durch den ganzen Moor in südöstlicher Richtung hinziehende Stück vor nicht langer Zeit noch als Wiese benutzt worden ist. Diese Benutzung ist jedoch durch die Zunahme des Mooses unmöglich geworden, und statt nützlicher Wiesengräser findet man nur noch größere Arten von Riedgräser, gemischt mit Bitterklee und von Schmarotzerpflanzen überzogene Krüppelbirken.

Auf der andern Seite steigt der Hochmoor wieder an

und hat auf seiner Höhe eine Unzahl kleiner Seeen, deren Wasser nach allen Seiten, jedoch am stärksten in westlicher Richtung Abfluß findet.

Wenn auch die Fruchtbarmachung dieses Hochmoores in Berücksichtigung der dazu erforderlichen, offenbar sehr bedeutenden Mittel noch für einige Zeit nicht ausführbar, wenn nicht gar unmöglich sein sollte, so dürfte im Interesse der Stadt Alles daran zu setzen sein, der verderblichen Ausbreitung desselben, sobald als irgend möglich, durch gehörige Grenzgräben Einhalt zu thun.

Weizen-Gemengsaat.

Es ist vor Kurzem ein in Frankreich angestellter interessanter Versuch über die Erträge verschiedener Weizensorten veröffentlicht worden. Funfzehn verschiedene Weizenvarietäten wurden jede für sich auf ungefähr 24 Ruthen Land ausgesäet, während ein sechszehntes Stück mit einer Mischung aller dieser Spielarten besäet wurde. Dieses Stück war von allen das am ungünstigsten gelegene, indem Ulmen daran standen, die ihre Wurzeln weit in dasselbe hineinerstreckten und durch ihren Schatten die Einwirkung der Sonne auf den Erdboden verhinderten. Aus diesen Ursachen hielt man es für ungeeignet zu einem Versuche mit einer einzelnen Varietät und besäete es daher bloß um den Boden zu benutzen, mit einer Mischung aller Sorten. — Der Erfolg war ein ganz unerwarteter, denn während die ergiebigste von den unvermengt ausgesäeten Spielarten, nämlich der blutrothe Weizen einen Ertrag von 26½ Bushel pro Acre ergab, und die wenigst ergiebige, eine französische Varietät, nur 12¾ Bushel, war der Ertrag der Mischung 29¼ Bushel pro Acre. Der Strohertrag der Gemengsaat war ebenfalls größer als auf allen anderen Stücken; er betrug pro Acre etwa 44½ Centner, demnächst kam der rothe Danziger mit 41¾ Centner. — Herr Rosseau, der Landwirth, welcher den Versuch machte, erklärt den größeren Ertrag der Gemengsaat dadurch, daß sich bei den verschiedenen Varietäten die Aehren nicht gleichzeitig entwickeln und daher bei gemischtem Stande für die gehörige Befruchtung aller Blüthen mehr Chancen vorhanden sind. Auch hält er die ungleiche Länge des Strohs für vortheilhaft, weil dadurch das zu dichte Zusammenstehen der Aehren vermieden und der Luft ein freierer Zutritt zwischen dieselben gestattet wird, so daß sich die Aehren während der Körnerbildung freier ausdehnen und entwickeln können. In einigen Gegenden von Frankreich säet man regelmäßig ein Gemeng von verschiedenen, und zwar von fünf bis sechs Weizenvarietäten, und die Erträge von solchen Gemengen sind noch niemals geringer gewesen, als bei vollkommener Reinsaat einer einzelnen Varietät. Auch Gemengsaaten von verschiedenen Hafersorten haben sich in Frankreich sowohl hinsichtlich des Körner- wie des Strohertrages als vortheilhaft erwiesen.

(Journal d'Agriculture.)

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

Der norwegische Bauer. Der norwegische Bauer ist gewöhnlich ein vermögender, freier Mann, ein unabhängiger Herr seines Besitzthums, nur dem Gesetz und dem König unterworfen. Was das tägliche Leben des Bauern und seiner Familie betrifft, so genießen, alle eine zwar kräftige, aber höchst einfache Nahrung, so leben sie reinlich und sauber, aber auf die prunkloseste Weise. Die Gastfreiheit ist eine religiöse Handlung des norwegischen Landmannes, sie ist seine freudigste That; das Haus eröffnet sich, einem Tempel ähnlich, wenn der Fremde über die Schwelle tritt. Man findet nur zwei Prachtstuben, eine um den Fremden zu empfangen, eine zweite, um ihn zu beherbergen. Diese sind verschlossen, sie sind die sorgfältig unterhaltenen Heiligthümer des Hauses. Man findet das zierlichste Geräth, aber nur aufbewahrt für den Fremden. Im Keller liegt, nur für ihn, der köstlichste Wein. (Illust. Landw. Dorfztg.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
1707	Han. Schon. „Herkules"	Capt. Müllmann	Copenhagen	Ballast	Ordre
1708	Engl. Brigg „Ruthenia"	Kydd	Dundee	„	Hill & Co.
1709	„ „ „Thomas Chalmes"	Crautfort	London	„	Brandt Gebr.
1710	„ „ „Eliza"	Graut	Copenhagen	„	Hill & Co
1711	„ Bark „Stork"	Ferrier	Dundee	„	Ordre
1712	„ Brigg „Royal Exchange"	Reid	Swinem.	„	„
1713	Han. Schon. „Heribertus"	Rieke	Antwerpen	„	„
1714	Engl. Brigg „Hilda"	Leng	Swinem.	„	„
1715	„ „ „Areta"	Baater	Copenhagen	„	Wöhrmann & Sohn
1716	„ „ „Commtess of Seafield"	Petersen	London	„	Ordre
1717	Han. Kuff „Nestor"	Bodewees	Meimbouel	„	„
1718	Norw. Schon. „Skilder"	Rosenvold	Stavanger	Heeringe	„
1719	Holl. Glt. „Hendrika Geestena"	Pruck	Abo	Ballast	„
1720	Prß. Schon. „Johanna"	Schröder	Elseneur	„	„
1721	Russ. Schlupp „Louise"	Westerberg	Abo	„	„
1722	Schwed. Schon. „Carl"	Sandelias	Stockholm	„	Sengbusch & Co.
1723	Han Kuff. „Alexandrina"	Wildermann	Antwerpen	Güter	Schröder & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1480 im Ansegeln: 0.

In Arensburg.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
52	Russ. Flagge „Fedor Alexander"	Capt. J. Melkert	Riga	Stückgüter	A. Rahr
53	„ „ „Polly"	D. Tönnsohn	„	„	Th. W. Grubener
54	„ „ „Die Geschwister"	E. Melkert	Petersburg	„	„

Schiffe sind ausgegangen: 54.

Angekommene Fremde.

Den 14. October 1857.

Stadt London. Hr. Kaufmann Peltzer von St. Petersburg; Madame Blumenberg, Frau Ehrenbürgerin Melnikow aus dem Auslande.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron v. d. Pahlen nebst Familie, Hr. Moritz v. Lewis aus Livland; Hr. v. Druwe nebst Gattin von Schaulen; Frau Hofräthin v. Franzen nebst Tochter von St. Petersburg.

Dieckmanns Hotel. Hr. Ingenieur Antuan, Hr. Lieutenant Pawalischin von Dünaburg; Hr. Landrath Baron Taube nebst Familie von Mitau; Hr. C. v. Mensenkampf nebst Familie von Tauroggen; Hr. Kaufmann Campbell von Odensholm.

Stadt Dünaburg. Hr. Major Puschkin von Smolensk.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 12. October 1857.

Waare			
pr. 20 Garnitz			
Buchwaizengrütze	4	—	—
Hafergrütze		—	—
Gerstengrütze	3	—	—
Erbsen		—	—
pr. 100 Pfd			
Gr. Roggenmehl	2	10	20
Waizenmehl	4	3	60
Kartoffeln pr. Tschet.	3	2	10
Butter pr. Pud	7	7	20
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ . „		—	25
pr. Faden v. 7 à 7 Fuß			
Birken-Brennholz	4 4	25	50
Birken- u. Ellern-		—	—
Ellern-	3 3	40	60
Fichten-	3	2	70
Grebnen-Brennholz		2	20
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor		—	—
⅔ „ „		—	—

Waare		
pr. Last		
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1 10	15
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	29⁵/₇	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	33
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	—	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	—	14½
Lichttalg, gelber	—	55

Waare		
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	34	—
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	— 9½	10½
Thurmsaat	11¼	12¾
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 Mon.	177	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Mon.	31⅞	—	S. H. Bo.	
London	3 Mon.	36	—	Pence St.	
Paris	3 Mon.	—	377	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	„„
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	102	„„
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	109½
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	110
4 pCt. dito Hope.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz.	„„	„„	96½
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	103	„„	„„
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	„„	101
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	„„	100
Livl Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	„„	101¼
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare.	„„	„„	„„
Ehst. dito Stieglitz.	„„	„„	„„

Berichtigung eines Druckfehlers. Im nichtoffiziellen Theile der Livl. Gouv.-Zeitung Nr. 118 S. 478 Zeile 20 von unten lies: „verwesenden Zustande" statt anwesenden.

Redacteur V. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 14. October 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.
Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 119. Понедѣльникъ, 14. Октября — Montag, den 14. October 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Namentlichen Befehls an das K.-K. Ordens-Capitel vom 7. September c. ist der ältere Rath der Livländischen Gouvernements-Regierung Baron Tiesenhausen zum Ritter des St. Stanislaus-Ordens 2. Classe mit der Kaiserlichen Krone Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 22. September c. ist der Capitain des 10. Scharfschützen-Bataillons Lüders zum älteren Adjutanten des Stabes des 4. Armee-Corps ernannt und der Second-Lieutenant des Tiflisschen Grenadier-Regiments Adlerberg zum Grusinischen Linien-Bataillon Nr. 9 übergeführt worden.

Mittelst Allerhöchster Namentlicher Befehle an das K.-K. Ordens-Capitel vom 7. September c. ist dem ältern Rath der ehstländischen Gouvernements-Regierung von Schwebs und dem Inspector der Orelschen Medicinal-Verwaltung, Dr. med. Baron Maydell der St. Stanislaus-Orden 2. Classe Allergnädigst verliehen worden.

* * *

Gemäß desfallsigem Beschlusse des Conseils des Ministeriums des Innern, ist dem älteren Beamten zu besonderen Aufträgen bei dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur, Collegien-Assessor Lange, dem Stadttheils-Aufseher der Rigaschen Stadtpolizei, Titulairrath Stankewitsch und dem Marschcommissair des Dörptschen Ordnungsgerichts, Kaufmann 3. Gilde Müller, für im Dienste bewiesenen Eifer die Anerkennung der Obrigkeit eröffnet worden.
Nr. 10,645.

* * *

Der Adel des Kurländischen Gouvernements hat auf dem in diesem Jahre versammelt gewesenen Landtage beschlossen: den aus Kurland gebürtigen verabschiedeten und beurlaubten Untermilitairs dieselben Unterstützungen zu gewähren, deren ihre Familien während des letzten Krieges theilhaftig geworden und außerdem jedem bei der Vertheidigung von Sewastopol Verstümmelten 10 Rbl. S.-M. aus der Rittercasse zu verabfolgen. — Nachdem solches zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht worden, hat Seine Kaiserliche Majestät zu befehlen geruht:

1) zu veröffentlichen, wie „Seine Majestät die Sorgfalt des Adels des Kurländischen Gouvernements für die verabschiedeten und beurlaubten Untermilitairs, mit besonderem Vergnügen sieht und dem Adel dieses Gouvernements für die getroffene Anordnung zur Versorgung der dessen bedürftigen Untermilitairs dankt"; und 2) diesen Beschluß des Kurländischen Landtages in den Zeitungen zu publiciren und mittelst Circulaire in den Gouvernements bekannt zu machen.

Dieser Allerhöchste Befehl wird in Folge eines, gemäß der Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 15. August, Nr. 106, ergangenen Antrags des Herrn Gouvernements-Chefs von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Nr. 4504.

* * *

Der Preußische Unterthan Arbeiter August Redetzky hat die Anzeige gemacht, daß er seinen Aufenthaltsschein, ertheilt vom Livländischen Civil Gouverneur am 7. November 1856, Nr. 2669, verloren habe, und werden in solcher Veranlassung sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements beauftragt, den erwähnten Aufenthaltsschein im Auffindungsfalle an den Livländischen Herrn Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten desselben aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 10,648.

* * *

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 10 Іюля, объявляетъ, что въ Рѣжицкомъ Уѣздномъ Судѣ 16 Января 1858 года назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу земли въ деревнѣ Сваринцахъ, заключающей въ себѣ 40 десят. 1614 саж., состоящей въ 3 станѣ Рѣжицкаго уѣзда, принадлежащей мѣщанину Савелію Козлову оцѣненной въ 350 р. сер., за искъ помѣщика Делиппе-Липскаго, по рѣшенію Рѣжискаго Городоваго Магистрата, остальныхъ денегъ 265 руб. 31 коп. сер. Посему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Рѣжицкій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Уѣзднаго Суда объявленіе. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, по 1-му Департаменту, отъ 20 Іюня 1857 г. за № 29261, на пополненіе долговъ Титулярнаго Совѣтника Викентія Иванова Хелховскаго откупной недоимки, по содержанію имъ Себежскаго питейнаго откупа, съ 1843 г. по 1847 г. 2426 р. 13¼ к., Могилевскому Приказу Общественнаго Призрѣнія, по займу 11 Октября 1849 г. 772 р. 49 к., податей и разныхъ сборовъ 688 р. 61½ к и публикаціонныхъ издержекъ 8 р. 50 к., а всего 3885 р. 69¼ к. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Хелховскому имѣніе состоящее Могилевской Губерніи, Климовичскаго уѣзда, 1 стана, въ деревнѣ Осовѣ, въ коей крестьянъ и дворовыхъ людей рев. муж. пола 27, жен. 42, а наличныхъ муж. 26, жен. 42 души. Земли разнаго рода всего 310 десят. При имѣніи семъ разныя хозяйственныя строенія какъ то: 5 избъ, амбары, конюшня, клѣвъ, овинъ корчма и ветряная мѣльница; означенное имѣніе оцѣнено въ 2036 р. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 20 Января 1858 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ рязсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

Proclamata.

Der Rath der Stadt Walk fordert auf Ansuchen des Herrn dimittirten Kreisrichters und Ritters Carl von Reutern alle Diejenigen, welche an die von diesem, von den Erben weiland Herrn Kirchspielsrichteradjunkts Friedrich Schwede am 17. Juni d. J. für die Summe von 10,000 Rbl. S.-M. angekaufte, in der hiesigen Stadt und deren Patrimonialgebiete belegene, aus dem Wohnhause Nr. 24 und dessen Appertinentien, so wie aus Hofs- und Bauerländereien bestehende Besitzlichkeit Engelhardshof, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, hiedurch auf, sich innerhalb Jahr und Tag a dato dieses Proclams mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Rathe gehörig anzugeben, auch selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Niemand weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Besitzlichkeit Engelhardshof dem Herrn dimittirten Kreisrichter und Ritter Carl von Reutern erb und eigenthümlich adjudicirt werden wird.

Ausgefertigt unter Beidrückung des Stadtsiegels auf dem Rathhause zu Walk, am 28. September 1857. Nr. 1604. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsige Bitte des Arensburgschen Zollbeamteten Ignatius Sawonko und in Grundlage der Vorschrift in den Reichsgesetzen Band X Art. 1023, 1024 und 1025 und in der I. Fortsetzung zum X. Bande Art. 1069 kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das von dem verstorbenen dimittirten Lieutenant George Feodorowitsch Sawonko nachgelassene, auf dessen Namen am 14. Juni 1834 sub Nr. 3390 ausgestellte Billet der Reichsleihbank, groß 1500 Rbl. Banco-Assignation nebst Zinseszinsen, als Erben oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die gebetene Uebertragung desselben an die drei

Kinder defuncti, nämlich den Arensburgschen Zollbeamteten Ignatius Sawonko und dessen beide Geschwister Stepan und Catharina Sawonko formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage des letzten Abdrucks dieses Proclams in den öffentlichen Blättern innerhalb der Frist von sechs Monaten mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß beim Ausbleiben solcher Meldung in der gesetzlichen Halbjahrsfrist das vorbezeichnete Billet der Reichsleihbank sammt demselben anklebenden Zinseszinsen den obgenannten drei Geschwistern Sawonko zu deren Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3309.

Riga-Schloß, den 27. September 1857. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach der dimittirte Aeltermann, Kaufmann 3. Gilde Johann Ewald Wegener hierselbst mit Hinterlassung eines Testamentes verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 29. October 1858, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angehet, zu achten hat. V. R. W. Nr. 1112. 1

Dorpat-Rathhaus, am 17. Sept. 1857.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf die desfallsige Bitte des Hofgerichts-Advocaten Wilhelm Goldmann als Curator des Nachlasses der weiland verwittweten Stabsrittmeisterin Olga Wassiljewa Baronin von Schilling, geborenen Kusmin, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die genannte Verstorbene, modo deren Nachlassenschaft als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an besagten Nachlaß präcludirt werden sollen. — Zugleich werden die Schuldner obiger Nachlassenschaft und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hierdurch angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten vom Tage dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen auch dieselben nirgend anders wohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 3. October 1857. 1
Nr. 3396.

Bekanntmachungen.

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten ehstländischen adligen Credit-Casse macht desmittelst in Beziehung auf den § 103 des Allerhöchst bestätigten Reglements bekannt, daß die Besitzer der unten benannten Güter zum März 1858 um Darlehen aus der Credit-Casse nachgesucht haben. Demgemäß fordert die Verwaltung der ehstländischen adligen Credit-Casse alle Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehen Einwendungen zu machen haben, auf, sich wegen derselben binnen nun und vier Monaten also bis zum 1. Februar 1858 in der Canzellei der Verwaltung der ehstländischen adligen Credit-Casse schriftlich zu melden und die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einzuliefern, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Credit-Casse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehen eingeräumt sein werden.

Jewe, Neuenhof in Harrien, Patsik, Pühhat, Raekül, Sarkfer und Sötküll in der Wieck.

Reval, den 1. October 1857. Nr. 88. 3

* * *

Von der Ranzenschen Gutsverwaltung — im Burtneekschen Kirchspiele — werden alle, zu

Ranzen und dem Höfchen Jaun-Paegle Angeschriebenen hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 4. November d. J. bei der Gutsverwaltung behufs Anschreibung zur gegenwärtigen X. Seelenrevision zu melden, bei Gewärtigung eigener Verantwortung im Ausbleibungsfalle. — Zugleich werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden ersucht, den in ihren resp. Jurisdictionsbezirken etwa domicilirenden, obgedachten Individuen diese Publication zu eröffnen. Nr. 189.

Ranzen, am 4. October 1857.

* * *

In der Nacht vom 27. auf den 28. August sind aus dem Hofesstalle des Gutes Soorhof zwei Pferde mit verschiedenen mit Messing beschlagenen Fahrgeschirren gestohlen worden. — Das eine Pferd war ein Rappe ohne Abzeichnung; das andere dunkelbraun mit einem weißen Hinterfuß; beide Pferde 6 Jahre alt und von ehstnischer Raçe.

Es werden die resp. Polizeibehörden von dem Walkschen Ordnungsgerichte ersucht, nach den bezeichneten Pferden Nachforschungen anstellen und die Diebe arrestlich hierher transportiren zu wollen.

Walk-Ordnungsgericht, 24. September 1857.
Nr. 3445. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts wird Mittwoch den 16. October 1857 um 10 Uhr ein großes Frachtboot jenseits der Düna bei der kleinen Brücke auf Muckenholm gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Dienstag den 15. October Nachmittags 3 Uhr wird in der Börse die Auction von Melonen-Aepfeln in Tonnen fortgesetzt werden.

Fr. Meuschen.

* * *

Am 16. October Mittags 12 Uhr wird das Inventarium und der Wrack des gestrandeten Schiffes „Conservative" zur öffentlichen Versteigerung kommen und werden etwanige Kaufliebhaber aufgefordert, sich zum angezeigten Termin am Strandungsorte zu Dünamündeholm einzufinden. Nr. 7357.

Riga-Ordnungsgericht, 10. October 1857.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Lohgerber Franz Posmyk, 3

Victor Julius Roepenack, Preußische Unterthanen Tischlergesellen Franz Romahn und Friedrich Wilhelm Rudolph, 2

Preußischer Unterthan Zimmergesell Alexander Philipp Jacob Ferdinand Bayer, 1

nach dem Auslande.

Nikolai Monkewitz, Carl Jwanow Bortkiewitsch, Markus Hirschowitz Oppenheim, Michail Michejew, Wikenti Florianow Lewski, Irina Petrowa Denisowa, Lehrerin Natalie Taube, Sachar Emeljanow Sinäwsky, Mowscha Eliaschowitsch Blanck, Fedor Jwanow Tarasow, Nikolai Filimon Jetscheïstow, Sergei Michailow Chachlow, Jwan Grigorjew Popow, Anton Michailow Montkewitsch, Awdotja Nikiferowa, Afstafei Fedorow Antonow, Ernst Nikolaus Dunkel, Morduch Schmuilow Schulmann, Carl Gottlieb Heinrichsohn, Kusma Michailow, Matrena Lebedewa, Malofei Petrow Jakowlew, Gabriel Dawidow Hillmann, Andrey Klementjew Landeberg, Henriette Elisabeth Wiltschensky, Johann Jacob Burkowsky, Preußische Unterthanin Amalie Volkmann,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden des Rigaschen Kreises eine Beilage über Torge.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath **L. A. Schlau.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**